

Satzung der Stadt Jessen (Elster)
zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Altstadtgebietes

(Erhaltungssatzung „Jessen Altstadt“)

Der Stadtrat der Stadt Jessen (Elster) hat in seiner Sitzung am 02.12.2019 die Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes „Jessen Altstadt“ mit der Beschluss-Nr. 51/2019 beschlossen.

Rechtsgrundlagen:

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66)

Baugesetzbuch (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

§ 1 Allgemeine Erhaltungsgründe

Mit dieser Satzung für die Altstadt von Jessen verfolgt die Stadt Jessen gemäß § 172 Abs. 1 Punkt 1 BauGB das Ziel, die städtebauliche Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt zu erhalten.

2 § Geltungsbereich

(1) Der örtliche Geltungsbereich:

Diese Satzung bezieht sich auf alle Grundstücke innerhalb des Erhaltungsgebietes „Jessen Altstadt“. Das Gebiet ist in der anliegenden Karte (Anlage 1) durch eine Begrenzungslinie gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

(2) Sachlicher Geltungsbereich:

Die Bestimmungen dieser Erhaltungssatzung gelten gemäß § 172 Abs. 1 Punkt 1 BauGB für den Abbruch, die Änderung und die Neuerrichtung von baulichen Anlagen.

§ 3 Verfahren

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Abbruch oder die Änderung baulicher Anlagen auf Antrag hin einer Genehmigung nach § 172 BauGB. In dem Antrag ist der Antragsgegenstand hinreichend genau zu bezeichnen und sofern erforderlich, durch Zeichnungen und/oder bemaßte Skizzen zu ergänzen. Eine Nachforderung von Unterlagen ist zulässig.

Die Genehmigung darf versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen die Stadtgestalt, das Orts- oder Straßenbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

(2) Auch die Errichtung baulicher Anlagen bedarf der Genehmigung nach § 172 BauGB. Sie darf versagt werden, wenn durch die beabsichtigte bauliche Anlage die städtebauliche Gestalt der Umgebung beeinträchtigt wird.

(3) Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird diese durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen

mit der Stadt erteilt. Ist eine denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Denkmalschutzgesetz LSA erforderlich, wird diese durch die Untere Denkmalbehörde erteilt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro belegt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit ihrer Bekanntmachung wird die Aufhebung der Erhaltungssatzung vom 19.09.2005 i. v. m. der 1. Änderung vom 04.07.2016 bekannt gemacht.

Jessen (Elster), den 02.12.2019



Michael Jahn
Bürgermeister



Siegel



-  Grenze des Erhaltungsgebietes gem. Satzung 2005 IV,m Änderung 2016
-  Grenze der Gebietsweiterung durch Erhaltungssatzung 2019

Stadt Jessen (Elster)
Erhaltungsgebiet Jessen-Altstadt

Anlage 1 zum Beschluss der Erhaltungssatzung

November 2019

Sachsen-Anhaltische
Landesentwicklungsgesellschaft mbH
Turmschneisestr. 26, 39114 Magdeburg
Tel. 0391/65023 Fax 03916501401



L:\User\100CAD\2019\107_Karte Erhaltungsbere Jessen-Altstadt\09.dwg